

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-kr

Datum
20.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen ab dem 20.04.2020

Bei der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 ist unter anderem beschlossen worden, die Notfallbetreuung für Krippen- und Kindergartenkinder fortzusetzen und auf weitere Berufs- und Berufsgruppen auszuweiten. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der Vierten Eindämmungsverordnung vom 16.04.2020 diesen Beschluss umgesetzt.

Für die Zeit nach dem 03.05.2020 wollen Bundesministerin Dr. Giffey und die Jugendministerkonferenz ein Konzept erarbeiten, das Leitlinien und Empfehlungen zur schrittweisen Wiederöffnung formuliert.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat den als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 17.04.2020 zur Regelung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen ab dem 20.04.2020 herausgegeben. Der Erlass dient der Umsetzung des §14 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16.04.2020.

Der Erlass tritt am 20.04.2020 in Kraft und mit Ablauf des 03.05.2020 außer Kraft.

Hinzuweisen ist darauf, dass in den Kindertageseinrichtungen auch notwendige Hygienemaßnahmen getroffen werden müssen. Dazu gehört die regelmäßige Desinfektion, insbesondere



der Toilettenbereiche sowie das Verfügbarmachen von Schutzmitteln (Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und ggf. Schutzmasken).

2. Schulen in Sachsen-Anhalt starten am 23.04.2020 mit Prüfungsvorbereitungen; Erlass des Ministeriums für Bildung vom 16.04.2020 zur Schulöffnung ab dem 20.04.2020

Schulen in Sachsen-Anhalt starten am 23.04.2020 mit Prüfungsvorbereitungen. Dazu werden alle Schulen, in denen Abschlussjahrgänge beschult werden, den Betrieb aufnehmen und prüfungsvorbereitenden Unterricht durchführen. Dies gilt für:

- Sekundarstufe I
Jahrgangsstufen 9 und 10 der Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, der Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte, der Förderschulen für Körperbehinderte, der Förderschulen mit Ausgleichsklassen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gesamtschulen
- Sekundarstufe II
Abschlussjahrgangsstufe der Qualifikationsphase der Gymnasien, der Gesamtschulen, der beruflichen Gymnasien
- Berufliche Abschlüsse
Abschlussklassen der Schulformen Berufsvorbereitungsjahr, Einjährige und mehrjährige Berufsfachschulen, Gesundheitsfachberufe, Fachoberschulen, Fachschulen;

Auch Auszubildende in dualen Berufen mit Blockunterricht können aufgenommen werden, wenn es schulorganisatorisch möglich ist.

Die Organisation der Prüfungsvorbereitung erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen.

Das Ministerium für Bildung hat mit Erlass vom 16.04.2020 (**Anlage 2**) die Details geregelt.

3. Hygiene- und Reinigungshinweise für Schulen

Bei der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15.04.2020 ist eine mögliche schrittweise Öffnung von Schulen ab dem 04.05.2020 beschlossen worden. Die Kultusministerkonferenz ist beauftragt worden, bis zum 29.04.2020 ein Konzept vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wiederaufgenommen werden kann. Dabei soll neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb in den Blick genommen werden. Jede Schule braucht einen Hygieneplan.

Die Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16.04.2020 sieht die teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Berufsschulzentren vor (§ 15 der 4. Eindämmungs-VO). Für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen zu treffen. Das Ministerium für Bildung (MB) wird ermächtigt, das Nähere durch Erlass zu regeln.

Das MB hat der Landesgeschäftsstelle die als **Anlagen 3** beigefügten Dokumente (Hygiene- und Reinigungshinweise für Schulen) zur Kenntnis gegeben, die am 16.04.2020 den Schulleitungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt über das Landes-schulamt zugeleitet worden sind. Als Arbeitgeber für die Lehrkräfte und die pädagogischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Land im Rahmen des Arbeitsschutzes verpflichtet, die Reinigungs- und Hygienepläne fortzuschreiben.

Die Unterlagen wurden von den Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften des vom Land beauftragten Dienstleisters medical Airport Service unter Einbeziehung der Materialien des RKI und der DGUV erarbeitet.

Die Materialien entfalten für die kommunalen Schulträger keine unmittelbare Geltungswirkung, da die Kommunen die Schulträgerschaft als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen. Gleichwohl leiten wir die Unterlagen auf Bitte des MB an Sie weiter, damit Sie den selben Informationsstand wie die Schulleitungen vor Ort haben.

Das MB weist darauf hin, dass angesichts des Beschlusses der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Arbeitsschutzes zeitnah eine weitere Überarbeitung der Dokumente erfolgen wird.

Als weitere **Anlage 4** beigelegt ist ein Brief des Landesschulamtes an die Schulleitungen der Gymnasien und Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe im Land Sachsen-Anhalt vom 20.04.2020. Darin wird mitgeteilt, dass das Land über die Schulträger bis zum Ende nächster Woche für jede Schule eine Grundausrüstung an Desinfektionsmitteln und Schutzmasken für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Frage der Verteilung der Schutzausrüstung noch nicht abschließend geklärt ist. Vermutlich wird die Verteilung über die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen.

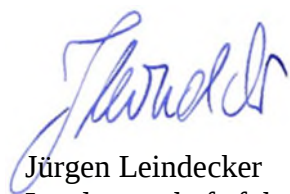
4. Größenbeschränkung für Ladengeschäfte mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat mit Erlass vom 19.04.2020 (**Anlage 5**) folgenden verbindlichen Hinweis zur Auslegung der ab 20.04.2020 geltenden 4. SARS-CoV-2-EindV geben:

Für Ladengeschäfte mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV, deren Öffnung im Geltungszeitraum der 3. SARS-CoV-2-EindV als zulässig angesehen wurde, weil der Anteil des nach § 5 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sortiments einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst, ist auch im Geltungszeitraum 4. SARS-CoV-2-EindV weiterhin die Öffnung unabhängig von der Einhaltung der Größenbegrenzung von 800 Quadratmetern nach § 7 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV zu gestatten. Gleiches gilt für Geschäfte, denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-EindV erteilt wurde. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen nach § 7 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer